

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2005

Nr. 2005/1145

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Hochwald Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1892 vom 18. September 2001 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung (AV) Hochwald Los 1 Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer im gleichnamigen Büro in Nunningen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das Baugebiet der Gemeinde Hochwald.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 28. Juni bis 27. Juli 2004 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Innerhalb der Auflagefrist sind 4 Einsprachen eingegangen. Gemäss dem Schreiben der Einwohnergemeinde Hochwald vom 3. November 2004 konnten alle Einsprachen durch den Gemeinderat gütlich erledigt werden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 12. Mai 2005, das Vermessungswerk Hochwald Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 203'139.55
Anteil Bund	Fr. 78'803.80
Anteil Kanton	Fr. 54'412.15
Anteil Gemeinde (inkl. Einsprachenbehandlung)	Fr. 69'923.60

Der Kanton hat die Kosten für das Vorprojekt, die Teilzahlungen und die Einsprachenerledigungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2001 abgegolten. Der Beitragsüberschuss von Fr. 11'916.20 wurde zu Gunsten des kantonalen AV-Kontos verbucht.

Die Kosten von Fr. 15'511.50 für die Einsprachenerledigung gehen gemäss § 71 Abs 3 der Kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung zu Lasten der Gemeinde.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton: Amt für Geoinformation	Restzahlung an den Unternehmer B. Hänggi	Fr.	22'060.15
durch Gemeinde Hochwald an das Amt für Geoinformation	Schlussrate	Fr.	10'892.10
	<u>Einsprachenerledigung</u>	Fr.	15'511.50
	Total Rückerstattung	Fr.	26'403.60

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Hochwald Los 1 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 54'412.15 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Hochwald Los 1 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2001 erfolgt.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 22'060.15 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Hochwald die Zahlung der Schlussrate und der Kosten für die Einsprachenerledigung von insgesamt Fr. 26'403.60 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70242.
- 3.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Hochwald Los 1 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 24. Mai 2005

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier
Nr. 1

Gemeindepräsidium Hochwald, Seewenstrasse 11, 4146 Hochwald, mit Dossier Nr. 2

B. Hänggi, Ing.-Geometer, Ing.- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr. 3

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Hochwald Los 1

Die Amtliche Vermessung Hochwald Los 1, das Baugebiet der Gemeinde Hochwald umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")